Zweites Deutsches Fernsehen
Anstalt des öffentlichen Rechts
55100 Mainz

Dr. Thomas Bellut
Intendant

ZDF · 55100 Mainz

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3807

Ihr Zeichen und Tag	Unser Zeichen	Telefondurchwahl	Datum
			15.12.2014

Entwurf eines Gesetzes zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
(Ihr Schreiben vom 27.11.2014)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

für das ZDF möchte ich zum Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abgeben:

Mit dem vorgesehenen 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag gelingt es erstmals in der Geschichte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die monatliche Belastung der privaten und nicht-privaten Teilnehmer durch die Gebühr/den Beitrag zu verringern. Zu verdanken ist dies einmal einer äußerst restriktiven Anmeldung der Rundfunkanstalten zum 19. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarf der Rundfunkanstalten (KEF), vor allem aber der erfolgreichen Umstellung des Finanzierungssystems von einer geräteabhängigen Gebühr auf den Beitrag, der an Wohnungen bzw. Betriebsstätten, gestaffelt nach Beschäftigtenzahl, und gewerblich genutzten KFZ ansetzt.

Die vorgesehene Reduzierung des Beitrags um 48 Cent ab 01. April 2015 bleibt zwar hinter dem Votum der KEF zurück, die eine Verringerung um 73 Cent empfohlen hatte, und sie kommt auch drei Monate später. Die Gründe für diese Abweichung sind jedoch nachvollziehbar.

Im Grunde ist dabei die Zielsetzung aufgegriffen worden, die die Kommission dazu bewogen hat, ihre Zuschätzung für mögliche Mehrerträge beim Rundfunkbeitrag nur zur Hälfte bei der Ermittlung des Überschusses der Rundfunkanstalten bzw. des ungedeckten Finanzbedarfs beim

Telefon +49-6131-70-12000
Telefax +49-6131-70-12788
Web zdf.de

Deutschlandradio einzubeziehen. Damit wollte sie zum einen der Tatsache Rechnung tragen, dass diese Mehrerträge zum großen Teil aus dem neuen Instrument der Direktanmeldung stammen, von dem noch niemand weiß, in welchem Umfang die damit zunächst buchhalterisch zu erfassenden Erträge tatsächlich realisiert werden können. Zusammen mit den fehlenden Erfahrungen mit einer nach der Umstellungs- und Datenabgleichungsphase regulären Entwicklung des neuen Finanzierungssystems sind die Erwartungen zum künftigen Aufkommen also von hoher Unsicherheit geprägt.

Wichtiger war jedoch der KEF, einen gewissen Spielraum für mögliche Änderungen des neuen Systems zu belassen, die sich aus der planmäßig erfolgenden Evaluierung des Beitragssystems ergeben. Da die Evaluierung noch nicht abgeschlossen ist und wohl bis zu Ratifizierung des Gesetzes zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht abgeschlossen sein wird, wird ein entsprechendes Potential auch im ZDF für sinnvoll gehalten.

Aus meiner Sicht kommt ein wichtiger Grund hinzu. Mit der Empfehlung der KEF hätten die Anstalten die Jahre 2015 und 2016 mit entsprechenden Wirtschaftlichkeitsanstrengungen, die vom ZDF besonders im Personalbereich weiter erwartet und erbracht werden, ausgeglichen gestalten können. Da die Empfehlung im 19. Bericht sich jedoch nicht auf eine übliche, vierjährige Beitragsperiode, sondern nur auf zwei Jahre bezog, hat die Umrechnung der Überschüsse des Vierjahreszeitraums 2013 bis 2016 zu einer doppelt so hohen Absenkung des monatlichen Beitrags je Teilnehmer geführt und damit zu einem Niveau, das in der folgenden Periode mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zur Deckung des Finanzbedarfs der Anstalten nicht ausgereicht hätte. Aufgrund der etwas vorsichtigen Herangehensweise im Gesetzentwurf hat sich die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht, die Senkung des Beitrags nicht nach knapp zwei Jahren wieder ganz oder teilweise zurücknehmen und eine erneute Rundfunkstaatsvertragsänderung vornehmen zu müssen. Dabei gibt es einen doppelten Effekt, der die Beitragsstabilität fördert. Zum einen ist das Ausgangsniveau merklich höher und damit eher dem voraussichtlichen Bedarf der Jahre 2017 bis 2020 angemessen. Zum anderen kann auch eine höhere Rücklage in der laufenden Periode gebildet werden, die zur Deckung noch verbleibender ungedeckter Finanzbedarfe, die die KEF in ihrem 20. Bericht feststellt, herangezogen werden kann. Denn – und das ist ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt – den Anstalten verschafft die von der KEF-Empfehlung abweichende gesetzliche Regelung in den Jahren 2015 und 2016 keinen zusätzlichen finanziellen Spielraum; das Mehr am Beitragsaufkommen, das sich aufgrund des im Vergleich zur KEF-Empfehlung höheren monatlichen Beitrags ergibt, muss vielmehr vollständig der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden und steht damit in der Periode 2017 bis 2020 zum Ausgleich von Evaluationseinbußen, vor allem aber von ungedeckten Bedarfen zur Ver-

fügung, wenn diese sich bei einem unveränderten monatlichen Beitrag nach den Feststellungen der KEF ergeben.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen begrüßt das ZDF die Festsetzung des Rundfunkbeitrags auf 17,50 € ab dem 1. April 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Bellut